

Per E-Mail (ehra@bj.admin.ch)

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Wirtschaftspolitik

Urs Meier
Ressortleiter Recht
Rechtsanwalt

Pfingstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich
Tel. +41 44 384 48 10
Fax +41 44 384 48 43
www.swissmem.ch
u.meier@swissmem.ch

Zürich, 5. Juli 2021 UM

Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz in den Bereichen Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten sowie Kinderarbeit

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir beziehen uns auf das vom Bundesrat am 14. April 2021 eröffnete Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz in den Bereichen Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten sowie Kinderarbeit und nehmen die Möglichkeit der Stellungnahme gerne wahr.

Swissmem ist der führende Verband für KMU und Grossunternehmen der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie (MEM-Industrie) und verwandter technologieorientierter Branchen. Swissmem fördert die nationale und die internationale Wettbewerbsfähigkeit ihrer rund 1'200 Mitgliedsfirmen durch eine wirkungsvolle Interessenvertretung, bedarfsgerechte Dienstleistungen, eine gezielte Vernetzung sowie eine arbeitsmarktgerechte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MEM-Industrie.

Die Schweizer MEM-Industrie ist eine facettenreiche und innovative Hightech-Branche, die in sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Sie erwirtschaftet ca. 7% des Bruttoinlandsproduktes (2020) und nimmt damit in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselstellung ein. Die Branche ist mit rund 320'000 Beschäftigten die grösste industrielle Arbeitgeberin der Schweiz und leistet mit Ausfuhren im Wert von CHF 60.7 Milliarden rund 30% der gesamten Güterexporte. 55% der ausgeführten Güter der MEM-Industrie werden in die EU exportiert.

A. Allgemeine Bemerkungen

Der vorliegende Verordnungsentwurf ist Teil des indirekten Gegenvorschlags zur Konzernverantwortungs-Initiative. Er orientiert sich an internationalen Regelwerken, was seitens der exportorientierten Industrie begrüsst wird. Die Verordnung erweist sich aber hinsichtlich der Umsetzung als sehr komplex. Dies hat damit zu tun, dass die darin behandelten Sorgfaltspflichten einerseits bei den Produkten (Mineralien und Metalle) und andererseits beim Herstellungsprozess (Kinderarbeit) ansetzen. Ein zusätzlicher Grad an Komplexität kommt dadurch zu Stande, dass die einschlägigen Bestimmungen im OR und in einer Verordnung zu finden sind. In der Finalisierung des Verordnungsentwurfs ist unbedingt ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass die Komplexität in der Anwendung reduziert wird.

Die Verweise auf das internationale Regelwerk führt dazu, dass deren Bestimmungen mutatis mutandis angewandt werden müssen. Durch Ausführungen in Form von FAQs o.ä. sollte dringend den Unternehmen gewisse Leitlinien gegeben werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die angepassten Bestimmungen im Regelwerk von jedem Rechtsanwender anders umgesetzt werden. Das wäre ein Zustand, der mit Sicherheit nicht wünschenswert ist.

Die grösste Herausforderung stellt die Rückverfolgbarkeit der Mineralien/Metalle sowie der Produkte in Bezug auf Kinderarbeit dar. Lieferketten sind nichts Statisches, sondern müssen immer wieder den aktuell herrschenden Gegebenheiten angepasst werden. Dies bedeutet, dass ein selbst mustergültiges System der Rückverfolgbarkeit immer wieder angepasst werden muss und temporär an Qualität einbüßen kann bzw. möglicherweise temporär die Rückverfolgbarkeit nicht sichergestellt werden kann. Beispiele dazu sind die COVID-Krise oder die aktuellen akuten, weltweiten Lieferprobleme von Zwischenprodukten und Rohmaterialien, welche dazu führen, dass neue und wechselnde Lieferanten akzeptiert werden müssen, um Vertragsstrafen zu verhindern. Da gerade in Sektoren wie Luftfahrt, Space, Medtech oder Automotive strenge Qualitätsbestimmungen für Lieferanten gelten, sind zusätzliche Bedingungen ein in gewissen Fällen das Sourcing verunmöglichendes Hindernis. Das gilt namentlich für die Lieferketten in der Industrie, die nicht mit jenen z.B. des Nahrungsmittelsektors verglichen werden können, weil Industrielieferketten viel differenzierter, komplexer und variabler sind. Diesen Gegebenheiten ist dadurch Rechnung zu tragen, dass die im erläuternden Bericht mehrfach erwähnte Bemühenspflicht im Verordnungstext wiederzufinden ist (was im aktuellen Entwurf nicht der Fall ist).

Wir möchten zudem auf folgenden Punkt hinweisen: Mit dem Abbruch der Verhandlungen zum Rahmenabkommen besteht zudem gegenüber den EU-Standorten ein erhöhter Standortwettbewerb. Hier die vom Bundesrat geschaffene Rechtsunsicherheit durch einen Swiss Finish und härtere Bestimmungen als die EU-Konkurrenten sogar noch zu vergrössern, wird den Verlagerungsdruck hin in die EU weiter erhöhen. Das widerspricht den vom Bundesrat an der Pressekonferenz beim Abbruch der Verhandlungen zum Rahmenabkommen gemachten Zusicherungen, die Standortvorteile in der Schweiz nun zu sichern und zu verbessern. Dazu gehört der Verzicht auf den administrativ aufwändigen Swiss Finish und eine Orientierung an EU-Regulierung bzw. maximal der Regulierung unserer Konkurrenzstandorte.

Diese Stellungnahme umfasst die Akzente von Swissmem. Im Übrigen verweisen wir auf Stellungnahme von economiesuisse und SwissHoldings, welche wir ebenfalls unterstützen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 2: Ausnahmen für Einfuhr- und Bearbeitungsmengen

Die Einfuhr- und Bearbeitungsmengen für Mineralien und Metalle, ab deren Überschreiten die Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht besteht, sind von der EU Verordnung 2017/821 übernommen worden. Die Übernahme dieser Mengenangaben in die Schweizer Gesetzgebung begrüßen wir ausdrücklich. Es gilt insgesamt im Vergleich zur EU-Verordnung keinen Swiss Finish zu schaffen.

Art. 3: Ausnahmen für rezyklierte Metalle

Dass rezyklierte Metalle von der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht ausgenommen sind, wird ebenfalls begrüsst, zumal die Zielerreichung der Verordnung dadurch nicht verwässert wird. Als in der Praxis äusserst anspruchsvoll dürfte sich die Pflicht zur Dokumentation gemäss Art. 3 Abs. 3 herausstellen. Ein Unternehmen muss sich dabei weitestgehend auf die Angaben des Metalllieferanten verlassen. Ferner stellt sich die Frage, was und wem gegenüber zu dokumentieren ist. Wenn es darum geht, unternehmensintern festzuhalten, was von wo bezogen worden ist, dann sollte dies aus der Verordnung oder mindestens aus dem erläuternden Bericht so hervorgehen. Hingegen ist es nicht realistisch zu verlangen, dass die Unternehmen bei Lieferungen von rezyklierten Metallen feststellen (und diese Feststellungen dokumentieren) müssen, dass die Metalle bereits genutzt worden sind.

Antrag: Die Vorgaben in Abs. 3 können verschieden verstanden werden, weshalb zur Herstellung von Rechtssicherheit ein einschränkender Wortlaut notwendig ist.

Art. 4: Ausnahme von der Prüfung des begründeten Verdachts auf Kinderarbeit

Der indirekte Gegenvorschlag vom 19. Juni 2020 sowie die VSoTr stellen eine einheitliche Gesetzgebung dar, welche letztlich ein einheitliches, übergeordnetes Ziel verfolgt. Die Verordnung umfasst Ausführungsbestimmungen zum Gegenvorschlag.

Vor diesem Hintergrund ist nicht einzusehen, weshalb die Systematik und die Schwellen, welche einerseits die Unternehmen von der nichtfinanziellen Berichterstattungspflicht (indirekter Gegenvorschlag) und andererseits von der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht im Bereich Kinderarbeit (Verordnung) nicht einheitlich legiferiert werden.

Während Unternehmen mit weniger als 500 Vollzeitstellen grundsätzlich von der Berichterstattungspflicht über nichtfinanzielle Belange ausgenommen sind, greift die Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht im Bereich Kinderarbeit unter Umständen bei deutlich weniger als 250 Vollzeitstellen. Wenn Bilanzsumme und Umsatzerlös erreicht werden, spielt die Anzahl der Vollzeitstellen gemäss dem aktuellen Wortlaut im Entwurf keine Rolle.

Dass Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen vom Anwendungsbereich der Verordnung erfasst werden, steht in keinem Verhältnis zum verabschiedeten deutschen Lieferkettensorgfaltpflichtengesetz, welches in einer ersten Phase nur Unternehmen mit mehr als 3000 Mitarbeitenden und in einer zweiten, endgültigen Phase Unternehmen mit mehr als 1000 Mitarbeitenden betrifft. Die Schweizer Vorschriften umfassen mit der vorgeschlagenen Regelung im Verhältnis somit ein Mehrfaches von Unternehmen als die deutsche Gesetzgebung. Die Schweiz sollte auf diesen Swiss Finish, welcher die Schweizer Firmen massiv benachteiligt, verzichten und die gleichen Schwellen wie das dt. Gesetz einführen. Nach der Ablehnung des Rahmenabkommens ist der Standortwettbewerb massiv erhöht und wenn neben dem Schweizer Franken nun auch noch eine klar härtere Behandlung im Bereich der Lieferketten und die damit zusammenhängende Rechtsunsicherheit dazukommt, sind Verlagerungsentscheide leicht zu fällen.

Antrag: Die Schwellen in der Verordnung sind vom deutschen Lieferkettensorgfaltpflichtengesetz zu übernehmen.

Falls der Bundesrat an einer tieferen Schwelle festhalten möchte, könnte man sich auch die folgende Systematik vorstellen:

- 1.) In jedem Fall sind die Schwellen und die Systematik von Art. 964bis E-OR auch für die Anwendung der Verordnung zu übernehmen. Dass Unternehmen mit weniger als 500 Vollzeitstellen somit grundsätzlich von der Sorgfalts- und Transparenzpflicht ausgenommen sind, erachten wir vor dem Hintergrund der deutschen Gesetzgebung als vertretbar. Ferner wird durch eine einheitliche Systematik und einheitliche Schwellen die Komplexität erheblich reduziert, indem ein Unternehmen entweder der ganzen Gesetzgebung (Berichterstattungspflicht und Verordnung) untersteht oder nicht. Es handelt sich ausserdem um ein klares Kriterium, welches den Unternehmen die Sicherheit gibt, ob sie unter die Regelung fallen oder nicht. Die Einführung der gleichen Systematik in der Verordnung bedeutet nicht, dass Unternehmen mit weniger als 500 Vollzeitstellen diese Themen einfach vernachlässigen können. Vielmehr dürfte durch ihre Kunden Druck entstehen, dass sie sich diesen Themen annehmen und diese Kriterien einhalten.
- 2.) Zusammen mit der Erhöhung der Schwelle auf 500 Vollzeitstellen ist zu berücksichtigen, woher das Schweizer Unternehmen sein Material bezieht. Kauft das CH-Unternehmen das Material von einem Zulieferer mit Sitz in einem Land mit «Lieferketten-Gesetzgebung», dann darf sich das CH-Unternehmen darauf verlassen, dass sein Zulieferer die dortige Gesetzgebung einhält. Wird somit Material von deutschen Zulieferern bezogen, dann muss die Rückverfolgbarkeitspflicht des Schweizer Unternehmens zum entsprechenden Zulieferer reichen. Denn dieser Zulieferer muss ja seinerseits die Rückverfolgbarkeit sicherstellen. Wird darüber hinaus gefordert, dass das Schweizer Unternehmen durch den Zulieferer «hindurch» die Rückverfolgbarkeit für die ganze Lieferkette auch noch sicherstellen muss, dann wird die Pflicht in doppelter Weise erfüllt. Bemerkenswert ist, dass eine doppelte Erfüllung (durch den dt. Zulieferer und das Schweizer Unternehmen) für das Ziel der Gesetzgebung keinerlei Mehrwert schafft. Oder mit anderen Worten: wird die Rückverfolgbarkeit des Schweizer Unternehmens auf den direkten Zulieferer beschränkt, gefährdet oder verwässert dies die Ziele der Gesetzgebung in keiner Weise, es entlastet die Firmen aber erheblich.

Alternativantrag: Die Schwellen und die Systematik von Art. 964 E-OR soll auch für die Unterstellung unter die Verordnung gelten und deshalb telquel in die Verordnung übernommen werden. Die Rückverfolgbarkeit beschränkt sich auf den direkten Zulieferer, wenn er Sitz in einem Land mit Lieferkettengesetzgebung hat.

Art. 5, Abs. 2: Ausnahme von der Prüfung des begründeten Verdachts auf Kinderarbeit

Wir begrüssen den Verweis auf den UNICEF Children's Right in Workplace Index, welcher konkrete Anhaltspunkte über die Risiken von Kinderarbeit in den verschiedenen Ländern gibt.

Nach unserem Verständnis ist der UNICEF Index eines von verschiedenen möglichen Kriterien. Andere Kriterien, Berichte usw. dürften jedoch auch zulässig sein. Weder aus dem Verordnungstext noch aus dem erläuternden Bericht geht dies in der gewünschten Deutlichkeit hervor. Eine entsprechende Ergänzung wäre daher wünschenswert. Mindestens im erläuternden Bericht oder in FAQs sollten Beispiele von Dokumenten, Berichten usw. aufgezählt werden, mit welchen aufgezeigt werden kann, dass die Länder, aus denen die Unternehmen Produkte oder Dienstleistungen beziehen, geringe Risiken im Bereich Kinderarbeit aufweisen.

Antrag: Klarstellung, dass der UNICEF Index eines von verschiedenen Regelwerken sein kann. Ausserdem muss es statt «angenommen» eher «vermutet» (gesetzliche Vermutung) heissen.

Art. 6: Befreiung von der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht bei Anwendung eines internationalen Regelwerks

Wir begrüssen die Systematik, dass bei Anwendung von den genannten internationalen Regelwerken ein Unternehmen von der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht «befreit» ist. Eine Befreiung im eigentlichen Sinne ist es nicht, vielmehr gibt hier das Gesetz den Unternehmen einen Weg vor, wie sie die gesetzlichen Anforderungen erfüllen können. Das «Befreien» kann daher missverständlich wirken. Auch ein Bericht, in welchem mindestens festgehalten wird, welches Regelwerk das Unternehmen einhält, muss erstellt werden.

Besonders begrüssenswert in diesem Zusammenhang erachten wir die Nennung der EU-Verordnung 2017/821.

Antrag: Während sich der OECD-Leitfaden an Unternehmen richtet, wenden sich die ILO-Abkommen an ihre Mitgliedstaaten. Diese Tatsache kann die Umsetzung in den Unternehmen mit Unsicherheiten behaften; dann nämlich, wenn sich die Frage stellt, ob ein entsprechendes Erfordernis das Unternehmen betrifft oder nicht. Diesem Umstand sollte dringend in FAQs Rechnung getragen werden.

Art. 7: Lieferkettenpolitik im Bereich Mineralien und Metalle

Kritisch stehen wir Art. 7 Abs. 1 lit. b. gegenüber, welcher ersatzlos gestrichen werden kann. Es ist Sache der Unternehmen zu entscheiden, wie sie die Öffentlichkeit und Lieferanten über ihre Lieferkettenpolitik informieren. Auch die Integration in die Verträge als eine gesetzliche Vorschrift erachten wir als einen unnötigen Eingriff in die Vertragsfreiheit. Wir verlangen daher, lit. b ersatzlos zu streichen.

Die Einhaltung von Art. 7 Abs. 1 lit. c. würde voraussetzen, dass die nationalen Gesetzgebungen und der OECD-Leitfaden aufeinander abgestimmt sind. Dies wird in den wenigsten Fällen so sein. Wegen des Zusatzes «mindestens aber den OECD-Leitfaden für Konfliktmineralien» sehen wir auch eine Inkohärenz mit Art. 6 Abs. 1 lit. a Ziff. 1. Aus diesem Grund könnte der eben zitierte Zusatz ersatzlos gestrichen werden, ohne dass die Zielsetzung der Verordnung verwässert wird.

Gestützt auf einen Hinweis aus der Mitgliedschaft machen wir darauf aufmerksam, dass diese Regelung zu Problemen führen kann, wenn in einem Land der OECD-Leitfaden nicht anerkannt wird und sich das Unternehmen gezwungen sieht, die (wenn auch weniger weitgehende) lokale Gesetzgebung einzuhalten.

Antrag: Art. 7 Abs. 1 lit. b der Verordnung sowie der Satzteil «mindestens aber den OECD-Leitfaden für Konfliktmineralien» in Art. 7 Abs. 1 lit. c der Verordnung sind ersatzlos zu streichen.

Art. 8: Lieferkettenpolitik im Bereich Kinderarbeit

Zu Art. 8 Abs. 1 lit. c verweisen wir auf die vorherige Bemerkung zu den ILO-Abkommen (Art. 6). Zu lit. d möchten wir gerne bemerken, dass definitionsgemäss von «konkreten Hinweisen» die Rede sein sollte oder aber, dass die Redewendung «begründeter Verdacht auf Kinderarbeit» verwendet wird.

Antrag: Nach unserem Verständnis sind nur dann angemessene Massnahmen zu treffen, wenn sich die Hinweise bestätigen. Dies muss aus dem Verordnungstext hervorgehen (z.B. durch Einfügen von «gegebenenfalls»). Unsicherheit besteht ausserdem, ob die Massnahmen angemessen (genug) sind. Beispiele in FAQs müssen hier Klarheit schaffen.

Art. 9: System zur Rückverfolgbarkeit der Lieferkette im Bereich Mineralien und Metalle

Die Rückmeldungen aus der Mitgliedschaft zeigen, dass die Rückverfolgbarkeit in der Lieferkette von den Unternehmen als die grösste Herausforderung betrachtet wird. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund dynamischer Lieferketten, welche ständig den gegebenen Verhältnissen angepasst werden müssen. Auch gibt es Situationen, in welchen Unternehmen von einem Zulieferer abhängig sind. Wenn sich ein solcher Zulieferer weigert, Nachforschungen durchzuführen, oder seine Bezugsquellen nicht bekannt geben will, dann führt dies für das Schweizer Industrieunternehmen zu einem Dilemma: das

Unternehmen muss den Wechsel des Lieferanten vornehmen (was nicht von heute auf morgen geschehen kann) oder kann die Rückverfolgbarkeit nicht sicherstellen. COVID und die momentanen globalen Lieferketten sowie die zunehmenden Handelskonflikte zeigen, dass das Management von Lieferketten enorm schwierig ist. Das gilt namentlich in der Industrie mit ihren hochkomplexen und vielfältigen Lieferketten einerseits und den je nach Bereich (Medtech, Automotive, Space, Luftfahrt) hohen Qualitätsbestimmungen andererseits. Hier sind die in Art. 9 aufgeführten Bestimmungen oft kaum möglich umzusetzen, ohne die Produktionsfähigkeit eines Unternehmens am Standort Schweiz zu gefährden.

Die Einhaltung von Art. 9 ist daher sehr von der herrschenden Marktsituation des betreffenden Rohstoffs abhängig. Unter den aktuell herrschenden Umständen der Verknappung von Rohstoffen und ausgetrockneten Lieferketten wäre ein Schweizer Unternehmen gegenüber aussereuropäischen Zulieferern machtlos. Deshalb ist es zwingend, dass es sich gemäss erläuterndem Bericht um eine Bemühenspflicht handelt und dies auch klar so stipuliert wird.

Antrag: Dieses Prinzip muss zwingend zum Schutz der Schweizer Industrie in den Verordnungstext aufgenommen werden.

Eine Entspannung in solchen Situationen könnte sich erst ergeben, wenn sich in der Praxis eine Art Gütesiegel etabliert, auf welches sich die Unternehmen verlassen können.

Antrag: Die VSoTr orientiert sich hier inhaltlich weitgehend an der EU-Verordnung. Seitens der Schweiz ist zu prüfen, ob die Einhaltung der EU-Vorgaben von der Schweiz anerkannt wird. Dies könnte international tätigen Unternehmen – auch viele KMU von Swissmem – helfen, ein in anderen Staaten eingeführtes System in der Schweiz zu duplizieren und so den Administrativaufwand zu verringern und einen Standortnachteil zu verhindern.

Art. 10: System der Rückverfolgbarkeit der Lieferkette im Bereich Kinderarbeit

Auch die Rückverfolgbarkeit im Bereich Kinderarbeit stellt für die Unternehmen eine grosse Herausforderung dar. Wenn im erläuternden Bericht ausgeführt wird, dass die in der Wertschöpfungskette vorangehenden Produktionsstätten und Dienstleister eindeutig identifizierbar sein müssen, dann ist dies nur bis zu einem gewissen Grad realistisch.

Industrieunternehmen beziehen Vorprodukte von Zulieferanten oder auch von anderen Ländergesellschaften des gleichen Konzerns. Diese Vorprodukte kommen dann für die Endmontage in die Schweiz. Die liefernde Ländergesellschaft unterliegt nicht der Schweizer Gesetzgebung und stellt somit die Rückverfolgbarkeit nicht sicher. Insofern muss die Schweizer Gesellschaft «durch ihre Schwestergesellschaft hindurch» Nachforschungen betreiben, unter welchen Bedingungen die Vorprodukte beim Zulieferer der ausländischen Schwestergesellschaft produziert worden sind. Die Situation mit einem Zulieferer ausserhalb des Konzerns wurde unter Art. 9 beschrieben und gilt auch im Bereich der Kinderarbeit.

Antrag: Wie bei den Mineralien/Metallen muss die Bemühenspflicht dringend in irgendeiner Form aus dem Verordnungstext hervorgehen.

Art. 13: Prüfung im Bereich Mineralien und Metalle

Art. 964sexies Abs. 3 des indirekten Gegenvorschlags sieht vor, dass die Unternehmen ihre Sorgfaltspflichten bezüglich Mineralien und Metallen durch eine unabhängige Fachperson prüfen müssen. In den Ausführungsbestimmungen der Verordnung werden dann einzig Revisionsunternehmen für diese Kontrolle zugelassen.

Aus unserer Sicht geht die Verordnung hier einen Schritt weiter als die gesetzliche Grundlage, was wir materiell und aus rechtsstaatlicher Sicht ablehnen. Eine unabhängige Fachperson kann fundiertes Wissen und Erfahrung im Bereich von Konfliktmineralien ausweisen, ohne aber als Revisionsexperte ausgebildet worden zu sein. Die Anforderung, dass diese Aufgabe nur ein Revisor übernehmen kann, ist nicht sachgerecht, rechtsstaatlich falsch und folglich ersatzlos zu streichen. Sie schafft für die Ziele des indirekten Gegenvorschlags keinen Mehrwert und schränkt die Entscheidungsbefugnis der Unternehmen ein.

Ferner scheint eine jährliche interne Berichterstattung übertrieben. Es ist daher zwar eine regelmässige, aber weniger häufige Berichterstattung ins Auge zu fassen. Nach unserer Einschätzung ist eine Zeitspanne von 3 bis 5 Jahren adäquat. Eine solche Regelung ist mit Art. 964septies kompatibel, welche sich auf die Erfüllung sämtlicher Sorgfaltspflichten bezieht und die externe Berichterstattung betrifft.

Antrag: Auch in der Verordnung soll eine unabhängige Fachperson vorgeschrieben sein. Die Zeitspanne für die interne Berichterstattung ist von einem auf 3 – 5 Jahre auszudehnen.

Art. 15: Inkrafttreten

Gemäss dem Entwurf soll die Verordnung am 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt werden. Dies erscheint uns zu kurzfristig. Denn die Unternehmen müssen die Lieferkettenpolitik nicht nur der Gesetzgebung anpassen, sondern insbesondere die Vorkehrungen für deren Umsetzung in einem internationalen Umfeld treffen. Dies erfordert erhebliche Vorkehrungen, wenn man bedenkt, dass upstream mit den Zulieferanten das Gespräch gesucht und allenfalls Vereinbarungen getroffen werden müssen. Das ist innert der Zeit von der Publikation der Verordnung bis Ende 2021 schlichtweg nicht realistisch. Man darf auch nicht vergessen, dass viele Unternehmen die Berichterstattung neu aufstellen oder in diesem Gebiet beginnen müssen und dass für die Kinderarbeit kein Referenzgesetz besteht, dessen Umsetzung als Vorbild dienen könnte. Als Verband stellen wir einen sehr hohen Aufklärungsbedarf fest, den man in dieser kurzen Zeit bis Ende Jahr nicht nachkommen kann. Und last but not least, kommen die Unternehmen aktuell aus einer der grössten Krise und können gewisse Geschäfte, welche während der Pandemie verloren gegangen sind, nachholen. Dieser Nachholeffekt dürfte im Verlaufe des nächsten Jahres abflachen.

Ein Inkrafttreten per 1.1.2023 erlaubt Ende 2021 und während des nächsten Jahres dem Informationsbedarf der Unternehmen nachzukommen und seitens der Unternehmen anschliessend die notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Das erste Berichtsjahr wäre dann 2023 und 2024 müssten die ersten Berichte erstellt werden. Das deutsche Lieferkettensorgfaltsgesetz tritt ebenfalls am 1.1.2023 in Kraft. Insofern liegt es auf der Hand sowohl den indirekten Gegenvorschlag als auch die Verordnung per 1.1.2023 in Kraft zu setzen.

Antrag: die Verordnung ist auf den 1.1.2023 in Kraft zu setzen.

Wie erwähnt verweisen wir im Übrigen auf die Stellungnahme von economiesuisse und SwissHoldings, welche wir unterstützen (insbesondere auch den Hinweis zu Art. 325ter StGB).

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen sowie für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse



Stefan Brupbacher
Direktor



Urs Meier
Ressortleiter Recht